

Planbezeichnung:

Gemeinde LENGDORF
Landkreis Erding

Bebauungsplan Nr. 5 "Bergfeld II"

Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

610-41/2-5

Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2

Datum:

03.04.1985

Entw.: Ge

Bearb.: Kri

23.07.1985

10.10.1985

Ergänzt laut Genehmigungsschreiben des Landratsamts
Erding vom 12.02.1986 Nr. 42/610-4/2

25.03.1986

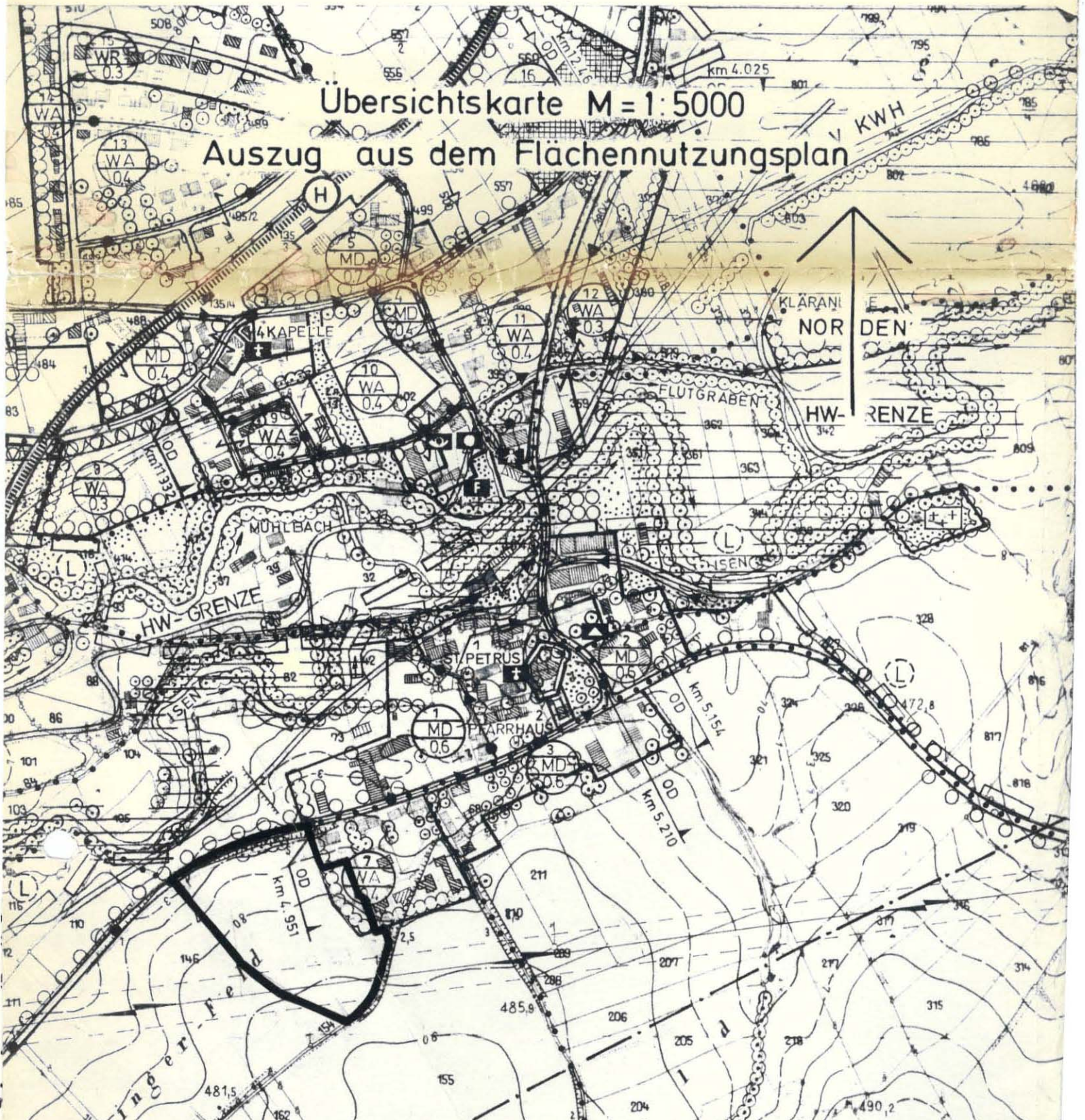


Die Gemeinde **LENGDORF**

erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Bundesbaugesetz, Art. 91 Bayerische Bauordnung und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Übersichtskarte M=1:5000
Auszug aus dem Flächennutzungsplan





20kV-Ltg E-WERK
LENGDORF

OD
km 4,951 alt
(km 4,930 neu)

ISENER STRASSE

ED 12

BERGFELD

110kV-Ltg ISAR-AMPERWERKE AG
NEUFINSING-STOLLNKIRCHEN (WÖRTH)

Leitungsachse

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

- a)  Abgrenzung des Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

- a) WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
b) Nicht zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen.


3. Maß der baulichen Nutzung

- a) z.B. GF 180 Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 180 m²)
b) Es werden maximal zwei Vollgeschosse für zulässig erklärt, wobei das Obergeschoß in Dach liegt.
c) Pro Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.


4. Grundstücksgröße

- a) Die Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als eine Grundstücksgröße von 500 m² nicht unterschritten wird.

5. Bauraum, Bauweise

- a)  Baugrenze
b) Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten; es sind nur Einzelhäuser zulässig.

6. Bauliche Gestaltung

- a) Für die Außenwände ist weißer Verputz vorgeschrieben.
b) Wandverkleidungen sind nur für das Obergeschoß (Dachgeschoß) und nur in naturfarbenem Holz mit senkrechter Schalung zulässig.
c) Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 42° auszubilden.
d)  Vorgeschriebene Firstrichtung
e) Zur Dacheindeckung sind nur Dachziegel in roter Farbe zulässig.
f) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie am Dach sind allgemein zulässig, sofern sie sich in Form, Farbe und Material einfügen.
g) Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von je 1,2 m² zulässig; ihre Anzahl pro Dachfläche wird auf höchstens zwei begrenzt.

7. Höhe der Hauptgebäude

- a) Als höchstzulässige Traufhöhe werden 3,80 Meter - bei geneigtem Gelände talseitig - festgesetzt, gemessen zwischen der von der Kreisbehörde zu bestimmenden Geländeoberfläche und dem Schnitt-

8. Garagen und Nebenanlagen

a) Pro Wohneinheit ist mindestens ein Garagenstellplatz vorzusehen.

b) Ga Fläche für Garage

Garagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

c) Garagenzufahrt

Sofern sich aus den zeichnerischen Festsetzungen nichts anderes ergibt, sind Garagen an der Zufahrtseite mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.

d) Garagen, die nicht im Hauptgebäude integriert sind, sind bezüglich Dachform, Dachneigung und verwendeter Materialien an die jeweiligen Hauptgebäude anzupassen.

e) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bis zu einer Grundfläche von 5 m² und bis zu einer Traufhöhe von 2,2 m auf den Bauflächen zulässig. Sie sind in Holzbauweise und mit einem Satteldach, Dachneigung mindestens 30°, auszuführen.







9. Einfriedungen

a) Als Einfriedungen sind straßenseitig nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten zulässig. Rückwärtig sowie zwischen den Baugrundstücken werden sockellose, rostgeschützte Maschendrahtzäune festgesetzt.

b) Garagenzufahrten dürfen bis zu einer Entfernung von 5,0 m bis zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.

c) Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche bzw. der Straßenoberkante nicht überschreiten.

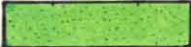
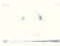



10. Verkehr

- a)  Straßenbegrenzungslinie
- b)  öffentliche Straßenverkehrsfläche
- c)  öffentlicher Fußweg
- d)  öffentliche Verkehrsfläche, die verkehrsberuhigt als Wohnstraße auszubilden ist.
- e)  Straßenbegleitarün
- f)  anbaufreie Zone

11. Leitungen

- a) Stromversorgungs- und Telefonleitungen, die zu den Bauvorhaben hinführen, sind nur als Erdkabel zulässig.

12. Grünordnung

- a)  Öffentliche Grünfläche
Die durch das Planzeichen "öffentliche Grünfläche" gekennzeichneten Flächen sind als Rasen- bzw. Wiesenflächen anzulegen und, soweit dargestellt, mit Bäumen der zulässigen Art und Größe (siehe Ziffern 12. g, h) zu bepflanzen.
- b)  Öffentlicher Kinderspielplatz
Kinderspielplätze sind gemäß DIN 18034 nach Spielbereichen für Kleinkinder und Kinder zu trennen. Die Bekanntmachung über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBl Nr. 7/8, 1976) ist zu beachten.
- c)  zu erhaltende Bäume
- d)  zu pflanzende Bäume
Bei der räumlichen Anordnung der zu pflanzenden Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig. Am westlichen Ortsrand ist je Grundstück mindestens ein Obstbaum zu pflanzen.
- e)  Schutzpflanzung
• Die durch das Planzeichen "Schutzpflanzung" gekennzeichneten Pflanzstreifen sind in einer Breite von 2,0 m als mehrreihige Gehölzpflanzung (Bäume und Sträucher) anzulegen. Die vorgeschriebene Pflanzdichte von Gehölz zu Gehölz beträgt 0,80 mal 0,80 m.
- f) Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen bzw. Stellplätze für Kfz angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je 200 m² Grundstücksfläche ein Baum der zulässigen Arten (siehe Ziffer 12.g) kommt. Die im Plan eingetragenen Bäume sind darauf anrechenbar. Ausnahmen können im Baubeschränkungsgebiet der Hochspannungsfreileitung zugelassen werden.
- g) Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten zulässig:

Sträucher: Hartriegel, Haselnuß, Faulbaum, Weißdorn, Heckenkirsche, Wolliger Schneeball sowie ortsübliche Blütensträucher.

h) Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Mindestgrößen vorgeschrieben:

Bäume: Stammbüsche oder Alleebäume, Höhe 350 cm, Stammumfang 20 cm.

Sträucher: Größe 80 - 100 cm, 2 mal verpflanzt.


i) Die aufgrund dieser Festsetzungen gepflanzten Gehölze sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

13. Maßangaben

z.B. 

Längenmaß in Metern (z.B. 6 m)

B) HINWEISE

1. 

Bestehende Grundstücksgrenze

2. 


Aufzuhebende Grundstücksgrenze

3. 

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. z.B. 146

Bestehende Flurstücksnummer

5. 

Gebäudeschema für geplante Gebäude

6. 

Vorhandene Hochspannungsfreileitung mit Baubeschränkungszone und Maststandort

7. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 "Süd" der Gemeinde Lengdorf, genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Erding vom 04.01.1972, Tgb.Nr. 120/72, Az. II/4/610-4/2.

8. Als Kartengrundlage dieses Bebauungsplans dient das amtliche Katasterblatt M 1:1000, Nr. NO VI 16-11. Es ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet. Eine Gewähr für Maßhaltigkeit besteht nicht.
9. Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zeitweise mit Lärm- und Geruchsbelästigungen zu rechnen.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
2. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Lengdorf vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
3. Von Entwässerungsgräben und Bächen ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten.
4. Gegen Hangwasser ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

PLANFERTIGER:

München, den 20.3.85

[Signature]

 (Planungsverband Außerer
 Wirtschaftsraum München)

GEMEINDE LENGDORF

Lengdorf, den 11.04.1986

[Signature]

 (1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat Lengdorf hat in der Sitzung vom 24.01.1985 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 11.02.1985 ortsüblich bekanntgemacht.



(Siegel)

Lengdorf, den 11.04.1986
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.04.1985 hat in der Zeit vom 13.05.1985 bis 10.06.1985 stattgefunden.



(Siegel)

Lengdorf, den 11.04.1986
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.1985 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 09.08.1985 bis 10.09.1985 öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Lengdorf, den 11.04.1986
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister)

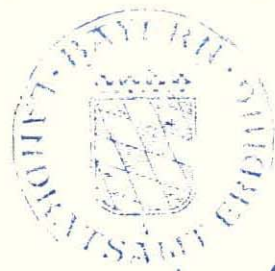
Rubensal

4. Die Stadt/Gemeinde *Lengdorf* hat mit Beschluß des
~~Stadtrats/Gemeinderats~~ vom *17.10.1985* den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG
in der Fassung vom *10.10.1985* als Satzung beschlossen.



.....
Lengdorf den *11.04.1986*
.....
(1. Bürgermeister)

5. Das Landratsamt *Erding* hat den Bebauungsplan in der Fassung
vom *10.10.85* mit Bescheid vom *12.02.86* Nr. *42/610-4/2*
gemäß § 11 BBauG unter Auflagen genehmigt.



.....
Erding den *27.05.86*...
(Sitz der Genehmigungsbehörde) Landratsamt

I. A.
Nikui
.....
Nikui

6. Die Stadt/Gemeinde *Lengdorf* hat in der Sitzung des ~~Stadt-~~
~~rats/Gemeinderats~~ vom *06.03.1986* beschlossen, die Auflagen aus dem
Genehmigungsbescheid in den Bebauungsplan zu übernehmen.



.....
Lengdorf den *11.04.1986*
.....
(1. Bürgermeister)

7. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am *11.04.1986* gemäß § 12 BBauG
ortsüblich durch *Ausschlag an den Gemeindefacheln* bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienst-
stunden im *Rathaus in Lengdorf* zu jedermanns Einsicht bereitge-
halten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen
worden.



.....
Lengdorf den *11.04.1986*
.....
(1. Bürgermeister)



Nr. / Az.

Gemeinde Lengdorf

Landkreis Erding (Obb.)

8256 Lengdorf, den

Postfach 41

Telefon: (08083) 228

Postscheckkonto: München Nr. 14700-804

Banken: Kreissparkasse Dorfen, Zweigst. Lengdorf, 140239 (BLZ 70051755)

Raiffeisen-Volksbank Isen eG, Zweigst. Lengdorf, 0240613 (BLZ 70169605)

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

der Gemeinde: LENGDORF, Lkrs. Erding

Planbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 5 Bergfeld II

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
Az.: 610-41/2-5 Lengdorf, Entw.: Ge, Bearb.: Kri

Plandatum: 10.10.1985

Umgriff: Fl.Nr. 146 (T), 146/2, 146/3, 146/5, 146/7,
153/3 (T), 137/1 (T), 16/3 (T).

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

In dem mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14.03.1984, Nr. 421-4621.1 ED 15-1, genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf ist der von diesem Bebauungsplan erfaßte Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aus diesem Grunde wird in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BBauG für diesen Bereich der Flächennutzungsplan geändert (1. Änderung). Damit wäre der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Fl.Nrn. 146/3, 146/5 und 153/3 (Teil) bereits in dem mit Verfügung des Landratsamtes Erding vom 04.01.1972, Tgb.Nr. 120/72, Az.: II/4/610-4/2 genehmigten Bebauungsplan Nr. 3 "Süd" rechtskräftig überplant sind. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Bergfeld II" werden die bisherigen Festsetzungen für diese Flurnummern ersetzt.

2. Bisheriger Planungsablauf

Der Gemeinderatsbeschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Bergfeld II" wurde in der Sitzung vom 24.01.1985 gefaßt. Mit der Ausarbeitung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Parallel dazu wird gemäß § 8 Abs. 3 BBauG die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für das gleiche Baugebiet durchgeführt.

Nach der Darstellung und Erörterung verschiedener Alternativen wurde der Planentwurf i.d.F. vom 03.04.1985 gemäß § 2 Abs. 5 BBauG den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Gleichzeitig wurde im Mai/Juni 1985 die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt. In der Gemeinderatssitzung vom 23.07.1985 wurden die geäußerten Bedenken und Anregungen beschlußmäßig behandelt und dementsprechend der Plan geändert. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat Lengdorf den Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 23.07.1985 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 9. August bis 10. September 1985 im Rathaus Lengdorf statt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 03.10.1985 erörtert und beschlußmäßig behandelt. Der Satzungsbeschluß über den geringfügig geänderten Plan i.d.F. vom 10.10.1985 wurde am 17.10.1985 gefaßt. Anschließend wird er zur Genehmigung eingereicht.

3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebiets

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2,12 ha liegt im Süden der Ortschaft Lengdorf am Ortsrand. Die nördliche Begrenzung bildet die Kreisstraße ED 12 (Isener Straße). Im Osten schließt es an das Baugebiet "Süd" an. Im Südosten und Süden wird es durch den Feldweg Fl.Nr. 154 begrenzt. Auf der Westseite liegt die freie Feldflur.

Das Gelände ist von Norden nach Süden ansteigend und weist auf einer Länge von 190 m einen Höhenunterschied von rd. 13 m auf. Es ist derzeit unbebaut und als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Außer einer Gruppe junger Bäume an der Kreisstraße weist die Fläche keinen Gehölzbestand auf. Im Südteil wird das Planungsgebiet von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Neufinsing-Stollnkirchen (Wörth) der Isar-Amperwerke überspannt mit einem Gittermast nahe am dortigen Feldweg. Im Norden befindet sich auf der Grenze zwischen Straßenböschung und geplantem Baugrund ein Gittermast mit Trafostation des Elektrizitätswerks Lengdorf, zu dem von Norden eine 20 kV-Freileitung heranführt.

4. Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in erster Linie das Ziel verfolgt, Bauland zu günstigen Konditionen für Einheimische zu erschließen und insbesondere an jüngere, bauwillige Familien zu vergeben. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Lengdorf das Teilgrundstück Fl.Nr. 146 in der Größe von 17.000m² erworben

5. Geplante Nutzung und Flächenbilanz

Das gesamte Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,12 ha. Es gliedert sich in folgende Flächen in m²:

Nettowohnbauwand	ca. 15.010 m ²
Verkehrsflächen ohne Kreisstr.	ca. 3.190 m ²
Straßenbegleitgrün	ca. 830 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 2.170 m ²
	<hr/>
Gesamtfläche	ca. 21.200 m ²

Das Planungsgebiet ist überwiegend für Wohnnutzung vorgesehen. Es wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Wegen der Ortsrandlage werden nur Gebäude mit Erd- und Dachgeschoß zugelassen. Wegen der unterschiedlichen Grundstücksgrößen werden je Haus maximale Geschoßflächen von 180 m² festgelegt. Das ergibt bei einem Nettobauwand von 15.010m² eine durchschnittliche maximale GFZ von 24 x 180 m²: 15.010 m² = 0,29. Da es sich um Einfamilienhäuser handelt, für die eine durchschnittliche Belegungsdichte von 3 Personen je Wohneinheit angenommen wird, ist mit einem Einwohnerzuwachs von ca. 72 Einwohnern zu rechnen.

6. Verkehrserschließung

Im Norden des Baugebiets führt die Kreisstraße ED 12 (Isener Straße) vorbei. An sie ist das Baugebiet durch einen geplanten Fußweg angebunden. Im Süden ist ebenfalls eine Fußwegverbindung zum bestehenden Feldweg Fl.Nr. 154 geplant. Darüberhinaus soll im zentralen Bereich eine Fußgänger-Querverbindung mit begleitender Grünfläche angelegt werden, durch die die fußläufigen Verbindungen für die Bewohner verkürzt werden.

Das Baugebiet wird nicht direkt an die Kreisstraße ED 12 angebunden, sondern über die Bergfeldstraße durch das bestehende Baugebiet "Süd" erschlossen. Es ist beabsichtigt, sie verkehrsberuhigt ohne Bordstein-Gehweg auszubauen, wobei die Gestaltung hinsichtlich Pflaster- und Grünstreifen usw. in einer Detailplanung festgelegt wird.

In einer Entfernung von rd. 180 m von der Bebauung führt südlich vom geplanten Baugebiet die vorläufige Trasse der raumgeordneten Autobahn A 94 München-Mühlendorf-Simbach vorbei. Die landesplanerische Beurteilung wurde 1980 vorgenommen. Sollte es zum Bau der Autobahn in dieser Form kommen, müßten Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Autobahn vorgenommen werden; unmittelbar am Baugebiet sind solche nicht geplant.

7. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Baugebiets ist durch die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage sichergestellt. Die Leitung ist bis zur Bergfeldstraße bereits verlegt.

8. Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Lengdorf besitzt eine eigene Kläranlage und Kanalisation. Der Abwasserkanal ist schon bis in die Isener Straße (ED 12) verlegt; er soll bis zum Baugebiet verlängert werden. Vorgesehen ist ein Trennsystem.

9. Abfallbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Erding.

10. Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebiets mit elektrischem Strom geschieht durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerks Lengdorf. Am Nordrand des Planungsgebiets befindet sich ein Gittermast mit Trafostation, wo der Strom von 20 kV auf 380/220 V heruntergespannt wird, um die Haushalte zu versorgen.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Die Planung nimmt weitgehend auf vorhandene Grundstücksgrenzen Rücksicht. Im Verzahnungsbereich am östlichen Rand mit Baugebiet "Süd" müssen bestehende Flurgrenzen aufgehoben werden. Der notwendige Flächenaustausch wird privatrechtlich geregelt.

12. Grünordnung

Zur Eingrünung des Wohnbaugebiets ist am westlichen Ortsrand eine geschlossene Schutzpflanzung vorgesehen, die auf den Baugrundstücken zu pflanzen ist. Die Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und mindestens mit je einem ortsüblichen Hausbaum zu versehen. Das Planungsgebiet wird aufgelockert mit zwei kleineren, öffentlichen Grünflächen im zentralen Bereich, die z.T. mit Kinderspielmöglichkeiten versehen werden. Außerdem ist im Süden zwischen der Hochspannungsfreileitung und dem Feldweg eine größere öffentliche Grünfläche geplant. Zwischen der Kreisstraße und dem Baugebiet liegt eine 6-10 m breite Verkehrsgrünfläche im Böschungsbereich. Die dort befindliche Baumgruppe soll durch weitere Bäume an der Kreisstraße ergänzt werden.

13. Überschlägig ermittelte Kosten und Finanzierung

	Kosten DM	Einnahmen DM
I. Für die Wasserversorgung:		
1. Herstellungskosten:		
a) 390 lfm neuer Hauptstrang à 210,- DM	81.900	
b) 24 St. Anschlußleitungen à 1.200,- DM	28.800	
c) Anschlußbeitrag lt. Satzung pro Anschluß 3.000 DM ergibt bei 24 Anschlüssen		72.000
d) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich Kosten für Hausanschlüsse		28.800
II. Für die Abwasserableitung:		
1. Herstellungskosten:		
a) 340 lfm neuer Hauptsammler à 320,- DM	108.800	
b) 24 St. Anschlußleitungen à 2.000,- DM	48.000	
c) Anschlußbeitrag lt. Satzung pro Anschluß 5.000 DM ergibt bei 24 Anschlüssen		120.000
d) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich Kosten der Hausanschlüsse, die nicht zur Anlage der Gemeinde gehören.		20.000
III. Für Straßen, Wege und Plätze:		
1. Herstellungskosten:		
a) Grunderwerb für 3.190 m ² à 30,- DM	95.700	
b) Herstellung der Fahrbahnen 3.190 m ² à 140,- DM	446.600	
c) Beleuchtung: 10 Einheiten à 2.000,- DM	20.000	
d) Straßenentwässerung 25% der Kanalkosten	27.000	
e) Erschließungsbeitrag (90% der unter a) - d) genannten Kosten)		530.400
2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind: jährlich ca. 1.000 DM		
IV. Für Parkflächen und Grünanlagen, die gem. § 127 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBauG Erschließungsanlagen sind:		
1. Herstellungskosten:		
a) Grunderwerb für 2.170 m ² à 30,- DM	65.100	
b) Anlage der Grünanlagen 2.170 m ² à 40,- DM	86.800	
c) Erschließungsbeitrag (90% der unter a) - d) genannten Kosten		136.700
2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckt sind: jährlich ca. 1.000 DM		
Summe:	1.008.700	907.900

GEMEINDE LENGDORF

Lengdorf, den

29. OKT. 1985

.....
(1. Bürgermeister)